

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 16/13 B

L 1 KR 561/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 32 KR 41/11 (SG Hildesheim)

.....
Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen die Heranziehung des Auszahlungsbetrags einer im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge von seinen früheren Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherung zur Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 19.12.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Dagegen ist die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Der Kläger stützt sich in der Beschwerdebegründung vom 15.3.2013 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG oder das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprochen worden ist oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Dies muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). Eine Rechtsfrage ist auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden haben, jedoch schon



eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Unter der Überschrift "Prüfungsumfang bei § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG" formuliert der Kläger die Frage,
"ob die bisher ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts sowie der übrigen Landessozialgerichte zu der Frage der Versicherungspflicht für Auszahlungen aus einer ehemaligen betrieblichen Rentenversicherung nach Umwandlung des Versicherungsvertrages auf den einzelnen Beschäftigten (Wechsel des Versicherungsnehmers)
- hinreichende Kriterien und Grundsätze entwickelt haben, die für eine Entscheidung im Einzelfall des Beschwerdeführers ausreichen bzw.
- ob für den Fall, dass der Einzelfall des Beschwerdeführers noch nicht ausdrücklich entschieden wurde, die bereits ergangene Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage gibt (...)."
- 6 Damit formuliert der Kläger entgegen den oben dargestellten Erfordernissen bereits keine Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm, die sich aus Anlass des vorliegenden Rechtsstreits stellt. Vielmehr gibt er hiermit, wie auch mit den eingangs auf Seite 3 der Beschwerdebegründung formulierten weiteren Fragen lediglich seine Auffassung zu den Voraussetzungen einer begründeten Nichtzulassungsbeschwerde und zu den hierbei notwendigen Prüfungsschritten wieder.
- 7 Zwar stellt der Kläger in den folgenden Teilen seiner Beschwerdebegründung als Besonderheit seines Falles heraus, dass abweichend von den bisher von BSG und BVerfG entschiedenen Fällen, nach dem Wechsel des Versicherungsnehmers die "Versicherung beitragsfrei gestellt wurde und keine weiteren Beiträge geleistet" wurden. Damit wirft er sinngemäß die Frage auf, ob auch in einem solchen Fall "auf die Auszahlungsbeträge aus einer ehemaligen betrieblichen Rentenversicherung Krankenversicherungsbeiträge zu leisten sind". Die hierauf bezogenen weiteren Ausführungen genügen aber ebenso wenig den Anforderungen an eine zulässige Begründung des Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung, wie seine Ausführungen zur "Frage, aus welchen Mitteln die Beiträge zur ehemaligen betrieblichen Rentenversicherung des Beschwerdeführers während seiner Beschäftigungszeit gezahlt wurden". Dies gilt selbst dann, wenn man unterstellt, der Kläger habe insoweit hinreichend konkrete Rechtsfragen aufgeworfen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt ausreichend konkret dargelegt. Denn jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Fragen.



- 8 Der Kläger versäumt es entgegen den oben dargelegten Erfordernissen schon, überhaupt auf die Klärungsfähigkeit dieser Fragen gesondert einzugehen, was bereits für sich genommen zur Unzulässigkeit seiner Beschwerde führt. Hierzu hätte der Kläger insbesondere darlegen müssen, wieso das BSG im Rahmen der angestrebten Revision von seinem Vortrag würde ausgehen können, es habe keine Gehaltsumwandlung stattgefunden, sodass er "letztlich aus eigenen Mitteln schon während seiner Beschäftigungszeit Beiträge gezahlt" habe, obwohl das LSG im angegriffenen Urteil ausdrücklich eine Gehaltsumwandlung festgestellt hat.
- 9 Zudem hätte sich der Kläger - was er im Ansatz durchaus erkennt - zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit in seiner Begründung zumindest mit der vom LSG im angefochtenen Urteil teilweise zitierten Rechtsprechung des BSG und BVerfG zur Berücksichtigung von Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung bei der Beitragsbemessung in der GKV konkret auseinandersetzen und darlegen müssen, dass sich hieraus keine ausreichenden Anhaltspunkte zur Beurteilung der von ihm sinngemäß formulierten Fragen ergeben. Hierzu genügt es jedoch nicht - wie es der Kläger tut - darzulegen, dass sich die individuellen Umstände seines Falles von denen der bereits höchstrichterlich entschiedenen Fälle unterscheiden und pauschal zu behaupten, die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung treffe "zu dieser Einzelfrage keine Aussagen". Vielmehr hätte der Kläger darlegen müssen, dass sich die von ihm sinngemäß formulierten Fragen durch die in diesen Entscheidungen enthaltenen abstrakten Rechtsätze - dies verkennt der Kläger - nicht beantworten lassen. Diese abstrakten Rechtssätze - wie erforderlich - herausarbeiten versäumt der Kläger, der sich auch insoweit unzureichend allein mit dem Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 = *SozR 4-2500 § 229 Nr 11*) auseinandersetzt, jedenfalls mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung des BSG (*zB BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12; BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 13; BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 7*) vollständig.
- 10 Soweit der Kläger geltend macht, eine Rechtsfrage könne "wiederholt zur Entscheidung durch das erkennende Gericht im Rahmen der Revision gestellt werden, wenn die bisherige Rechtsprechung erheblicher Kritik ausgesetzt worden" sei, genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht den hieran zu stellenden - bereits oben dargelegten - Anforderungen. Denn der Kläger bezieht sich nur allgemein auf die von ihm in den Vorinstanzen hieran geübte Kritik. Damit versäumt er es sogar, die dort vorgetragenen Argumente in der Beschwerdebegründung konkret zu benennen, wie dies nach § 160a Abs 2 S 3 SGG erforderlich gewesen wäre (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13a mwN*). Wenn er zusätzlich auf die Rechtsauffassung der Beteiligten in den bereits vom BSG und BVerfG entschiedenen Verfahren verweist, ist diese durch die genannten Gerichte im Ergebnis nicht bestätigt worden; gleichzeitig sind dadurch die sich in diesem Kontext ergebenden Rechtsfragen beantwortet worden.



Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).

- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

